

Richtlinie „Allgemeine Vereinsförderung“

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchschatz
vom 23. September 2021

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Stärkung des freiwilligen Engagements in Vereinen und die Förderung der Tätigkeiten von Vereinen, wenn diese dazu beitragen, den Zusammenhalt zwischen den sozialen Gruppen, den Kulturen und den Generationen zu stärken und/oder die Vereinstätigkeit im öffentlichen Interesse liegt.

2. Anwendungsbereich

Einen Antrag um Förderung nach dieser Richtlinie können Vereine stellen, die mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Verfolgung eines bestimmten ideellen Zweckes gegründet wurden.

Förderbar sind Vereine, die ihre Tätigkeit in den Bereichen Soziales, Sport, Freizeit, Bildung, Kunst & Kultur, Gesundheit, Umwelt, Familie, Traditionspflege und Zusammenleben von Generationen ausüben.

3. Fördervoraussetzungen

Der Sitz des antragstellenden Vereines muss in der Marktgemeinde Kirchschatz sein. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben in Kirchschatz durchgeführt wird, oder der überwiegende Teil der Vereinsmitglieder aus Kirchschatz stammt.

4. Fördergegenstand und förderbare Kosten

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben von Vereinen, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des Vereinszwecks beitragen und die nicht durch andere Fachbereiche der Marktgemeinde Kirchschatlag direkt oder indirekt (z.B. Kulturförderung, Sportförderung) gefördert werden.

Vorhaben von Vereinen, die durch andere Fachbereiche gefördert werden, sind nur dann förderbar, wenn begründete und berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, die eine Mehrfachförderung des Vorhabens rechtfertigen.

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen. Nicht förderbar sind Finanzierungskosten sowie die Finanzierung der laufenden Vereinstätigkeiten, wie laufende Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten.

5. Art der Förderung und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die **Union Kirchschatlag** erhält jährlich € 3.000,- zur bedarfsgerechten Verteilung unter den 5 Sektionen (Fußball, Stockschießen, Tennis, Turnen, Wandern).

Für **weitere Vereine** beträgt das Ausmaß der Förderung max. 50 % der förderbaren Kosten und kann, außer in begründeten Einzelfällen, den Betrag von € 1500,-- nicht übersteigen.

6. Antragstellung und Abwicklung

Die Union Kirchsclag erhält die Förderung fix einmal im Jahr zur freien Verwendung für Projekte in den fünf Sektionen.

Übliche Instandhaltung der Anlage, Verschleißmaterial werden von der Gemeinde übernommen.

Für alle anderen Vereine gilt bei **Kostenübernahme/Förderung** von laufenden Kosten **im Nachhinein**, bis spätestens 30.10. des jeweiligen Jahres **einen Antrag auf Kostenübernahme** zu stellen.

Geplanten größere Projekte müssen im Vorhinein für das Folgejahr beantragt werden und können in Ausnahmefällen auch von der Union beantragt werden. Ein solcher Antrag muss bis spätestens 30.10. des Vorjahres der geplanten Projektdurchführung an Gemeindeamt eingelangt sein.

Ein Förderantrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn sämtliche im Formblatt vorgesehene Punkte beantwortet werden, die vorgesehene Beilagen dem Antrag angeschlossen sind und die im Formblatt vorgesehene Kenntnisnahmen und Verpflichtungen durch die statutengemäße Fertigung des Antragstellers zur Kenntnis genommen wurden.

Der Antrag hat jedenfalls Angaben bzw. Nachweise zu nachfolgenden Bereichen zu enthalten:

- (1) Angaben zum Antragsteller
- (2) Beschreibung des zur Förderung beantragten Vorhabens
- (3) Beschreibung der Zielsetzung und der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens
- (4) Gesamtkostenaufstellung des Vorhabens (allfällige Kostenvoranschläge sind beizulegen)
- (5) Finanzierung des Vorhabens
- (6) Zeitplan der Umsetzung des Vorhabens
- (7) zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Bewilligungen in Kopie

7. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten,

- (1) diese Richtlinie anzuerkennen,
- (2) bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten,
- (3) die Förderbedingungen und die darüber hinaus von der Marktgemeinde Kirchschlag erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen,
- (4) den Förderbetrag widmungsgemäß zu verwenden,
- (5) die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages nachzuweisen (siehe Punkt Auszahlung einer Förderung),
- (6) Auf Anfrage der Marktgemeinde Kirchschlag in sämtliche, das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen, Einsichtnahme zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- (7) alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- (8) die gegebenenfalls bei der Bewilligung einer Förderung vorgesehene Frist, innerhalb derer der Förderbetrag (bei sonstigem Verfall der Förderzusage) widmungsgemäß zu verwenden und ein entsprechender Nachweis darüber zu erbringen ist, einzuhalten, und

8. Auszahlung einer Förderung

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt erst, nachdem der vollständige Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung erbracht wurde. Für die Union gilt, ein Bericht über die Verwendung der Subventionen im Anschluss an die Generalversammlung.

Der Nachweis hat in folgender Form zu erfolgen:

- (1) Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) über die Gesamtkosten mit Zahlungsnachweisen, ausgestellt auf den Förderempfänger,
- (2) Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens,
- (3) Sachbericht, aus dem insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung und der Nachweis über die Durchführung des geförderten Vorhabens (z. B. Fotos) hervorgehen.

Werden die im Antrag angeführten geplanten Kosten für das geförderte Vorhaben unterschritten, so wird die auszahlende Förderung aliquot zur genehmigten Förderhöhe verringert.

9. Rückforderung und Kürzung einer Förderung

Der ausbezahlte Förderbetrag ist vom Antragsteller zur Gänze oder teilweise (samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls

- (1) die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben vergeben wurde,
- (2) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- (3) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde,
- (4) die Bedingungen, Auflagen, Befristungen oder übernommenen Verpflichtungen (insbesondere Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtungen) nicht eingehalten wurden,
- (5) die ausbezahlten Fördermittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden,
- (6) über das Vermögen des Antragstellers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- (7) vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden.

Die Rückerstattungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land allenfalls festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde.

10. Datenschutz und Datenveröffentlichung

Der Antragsteller hat zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,

- (1) dass Daten des Fördernehmers zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automatisiert verarbeitet werden und durch diese rechtmäßige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden,
- (2) dass ein Fördervertrag nicht zustande kommt, wenn der Fördernehmer die erforderlichen Daten für die genannten Zwecke nicht bereitstellt (Art 13 Abs 2 lit e DSGVO).

Die Marktgemeinde Kirchschiag ist Verantwortlicher für die genannten Datenverarbeitungen im Sinne des Art 4 Z 7 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1(DSGVO).

Daten des Fördernehmers im Sinne von Punkt (1) sind Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindungen, projektbezogene Daten nach § 7 Abs. 2, Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen.

Als Identifikationsdaten gelten:

- a. bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der ver-

tretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adresdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

Das Marktgemeinde Kirchsschlag hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.kirchs Schlag.gv.at/datenschutz abrufbar.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2021 eingebrachten Förderanträge.